



Stadt Ulm · SUB V · 89070 Ulm

Gegen Empfangsbestätigung

ARGE  
Ecosoil Süd GmbH und  
Geiger & Schüle Bau GmbH & Co. KG  
Gutenbergstraße 28  
89073 Ulm

Abteilung Umweltrecht und  
Gewerbeaufsicht  
Münchner Straße 4

Sachbearbeitung Frau Banschbach  
Telefon (0731) 161-6049  
Telefax (0731) 161-1622  
E-Mail m.banschbach@ulm.de  
Unser Zeichen SUB V-32/06 IM/GE  
Datum 30.08.2006  
32-06 Ecosoil  
Gleisschotteraufberei-  
tung 16 Ents.doc

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Gleisschotteraufbereitung) auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 981, Gemarkung Einsingen, Ernst-Abbe-Straße 28 in 89079 Ulm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der am Verfahren beteiligten Behörden und Dienststellen trifft die Stadt Ulm folgende Entscheidung:

**1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

- 1.1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Gleisschotteraufbereitung) auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 981, Gemarkung Einsingen, Ernst-Abbe-Straße 28 in 89079 Ulm wird erteilt.

In der Anlage dürfen die im Anhang 2 und 3 genannten Abfälle mit den dort genannten Abfallschlüsselnummern angenommen, zeitweilig gelagert, behandelt und umgeschlagen werden. Für die Einstufung in besonders und nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind die in Anhang 4 aufgelisteten Grenzwerte maßgebend.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Anlagen und Nebeneinrichtungen sowie folgenden betriebsüblichen Umfang:

- Input- und Outputlagerflächen
- Sozialräume / Waage
- Rüttelsiebanlage, Trommelsiebanlage, Prallmühle, Brecher
- Radlader, Hydraulikbagger, LKW
- Regenrückhaltebecken
- Verkehrsflächen

**Öffnungszeiten:**

Montag – Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr  
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

**E-Mail:** [umweltrecht@ulm.de](mailto:umweltrecht@ulm.de)

**ÖPNV-Haltestelle:**

Willy-Brandt-Platz (Linien 1, 4 und 7)

|   |                     |
|---|---------------------|
| Maximale Gesamtlagerkapazität                   | 13.000 Tonnen       |
| Maximale Aufnahmekapazität                      | 2.000 Tonnen je Tag |
| Maximale Behandlungskapazität/Durchsatzleistung | 1.200 Tonnen je Tag |
| Maximale Outputkapazität                        | 1.500 Tonnen je Tag |

- 1.2. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung für die Errichtung der Anlage und die wasserrechtliche Genehmigung für das Regenrückhaltebecken mit ein.
- 1.3. Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von **1.970,- €** erhoben.

## 2. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen die durch den Antragsteller am 12.01.2006 eingereichten Gesuchsunterlagen mit dem in Anhang 1 aufgeführten Inhalt zugrunde. Die Unterlagen wurden am 09.03.2006, 10.07.2006 und 27.07.2006 ergänzt.

Die genannten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend den Plänen, Beschreibungen, Daten und insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

## 3. Nebenbestimmungen

### Allgemeines

- 3.1. Die genehmigungskonforme Errichtung und der Betrieb der Anlage ist der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (SUB V), unverzüglich schriftlich anzuzeigen bzw. zu bestätigen.
- 3.2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Diese Frist kann nach § 18 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

### Baurecht

- 3.3. Folgende Abweichung vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Lichse-Lichternsee-Straße“ vom 31.03.1994 werden im Wege der Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugelassen:

- Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ).

Dem hierfür notwendigen Ausgleich wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der nicht überbaubare 5 m-Streifen entlang der Hans-Lorensen- und der Ernst-Abbe-Straße mit Gehölzen bepflanzt wird.

- 3.4. Bepflanzung:  
Es sind die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzarten zu verwenden. Die im Lageplan vom 10.07.2006 mit Gehölzpflanzungen dargestellten Flächen sind zu mindestens 50 % mit Gehölzen zu bepflanzen. Hiervon muss der Baumanteil mindestens 10 % betragen. Als Pflanzabstand sind 1,50 m x 1,50 m vorzusehen.
- 3.5. Einfriedigungen:  
Einfriedigungen dürfen maximal 1,80 m Höhe haben und sind nur aus Maschendrahtzaun mit Stahlrohrpfosten zulässig. Dahinter sind geschlossene Hecken zu pflanzen.

### **Immissions-, Umwelt- und Arbeitsschutz**

- 3.6. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen sind im Umgebungs-, Einwirkungsbereich der Anlagen die Staubimmissionen (Staubniederschlag) messtechnisch bestimmen zu lassen (TA Luft 4.3.1 Tabelle 2).
- 3.7. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen sind im Umgebungs-, Einwirkungsbereich der Anlagen die Staubinhaltsstoffe (Schadstoffe) messtechnisch bestimmen zu lassen (TA Luft 4.6.1 Tabelle 7).
- 3.8. Mit der Durchführung der Messungen ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle (§ 26 BImSchG) zu beauftragen.
- 3.9. Die Messungen sind nach einem mit der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (SUB V), Münchner Straße 4, 89073 Ulm, abgestimmten Messplan durchzuführen, in dem die Beurteilungspunkte, der Messzeitraum, die Messverfahren, die Messdauer von Einzelmessungen unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation festgelegt werden. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können sowie bei Normalbedingungen.
- 3.10. Die Messberichte sind der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (SUB V), Münchner Straße 4, 89073 Ulm, unaufgefordert und unverzüglich in 2facher Ausfertigung vorzulegen.
- 3.11. Es darf nur Material mit den im Anhang beantragten Abfallschlüsselnummern in den beantragten Mengen behandelt, zeitweilig gelagert / aufgehaldet und umgeschlagen werden.
- 3.12. Bei der zeitweiligen Lagerung, Behandlung und dem Umschlag von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Anforderungen der Nachweisverordnung einzuhalten. Im Fall der Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gilt die Andienungspflicht nach der Sonderabfallverordnung.
- 3.13. Die jeweiligen Abfallfraktionen (z. B. Gleisschotter, Bau- und Abbruchabfälle) sind getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden.
- 3.14. Das Material darf nur dann behandelt werden, wenn die Analysen den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen gemäß den Technischen Regeln der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) entsprechen.
- 3.15. In den Behandlungsanlagen darf nur erdfeuchtes Material bearbeitet werden (zur Vermeidung von Staubemissionen).
- 3.16. Zur Staubreduzierung müssen die Materialauf- und Materialübergabestellen sowie die Siebmaschinen gekapselt (eingehaust) oder nach Möglichkeit abgesaugt und gefiltert werden.
- 3.17. Die Abwurfhöhen sind durch Absenken der Förderbänder so gering wie möglich (max. 1 m) zu halten.
- 3.18. Die Austrittsgeschwindigkeit in den Ausgangskanälen (Abwurfstellen) muss z.B. durch Deflektoren möglichst gering gehalten werden (um staubförmige Emissionen zu vermeiden).
- 3.19. Bei der Behandlung und Aufhaldung der Abfälle muss zusätzlich während der Arbeitsvorgänge mit Wasser bedüst werden, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 3.20. Bei trockener / windiger Witterung sind Halden und Fahrwege gegen Staubabwehungen und Aufwirbelungen mit Wasser zu besprühen. Die Halden sind stets erdfeucht zu halten.

- 3.21. Soweit die Bedüsungsanlagen wegen kalter Witterung (z. B. Frost) nicht einsatzfähig sind, darf die Anlage nur bei nasser Witterung (Regen/Schnee) betrieben werden.
- 3.22. Die asphaltierten Flächen sind regelmäßig mit einer Kehrmaschine nass zu reinigen. Die geschotterten und verdichteten Fahrwege sind bei trockener / windiger Witterung zu bedüsen.
- 3.23. Die einzelnen Halden für unaufbereitete und aufbereitete Materialien dürfen jeweils eine max. Höhe von 5 m nicht überschreiten.
- 3.24. Die Abwurfhöhen sind bei Ablade- und Aufhaldungsarbeiten auf max. 1 m zu begrenzen.
- 3.25. Bei Nichtfunktion der Gesamtbedüsung muss die Reparatur schnellstmöglichst erfolgen. Während der Reparatur darf die Anlage nicht betrieben werden.
- 3.26. Die Dieselmotoren des Radladers dürfen nur mit Kraftstoffen betrieben werden, die den Anforderungen der DIN EN 590 „Dieselkraftstoff, Mindestanforderungen und Prüfverfahren“ entsprechen. Alternativkraftstoffe sind nur dann zulässig, wenn dadurch keine Erhöhung der Dieselmotoremissionen verursacht wird. Die Fahrzeuge müssen regelmäßig gewartet werden.
- 3.27. Für den Umgang mit Kraftstoffen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die beim Umgang mit diesen Stoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.
- 3.28. In den nach dem Bebauungsplan ausgewiesenen Gebieten dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
  - Industriegebiete: für Einwirkungsorte, in deren Umgebung nur gewerbliche oder industrielle Anlagen untergebracht sind - tagsüber 70 dB(A) und nachts 70 dB(A).
  - Gewerbegebiete: Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind – tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A).
- 3.29. Die Maschinen zur Aufbereitung (Siebe, Brechanlage usw.) sind regelmäßig zu warten und so geräuscharm wie möglich zu betreiben.
- 3.30. Schmierstoffe und Hydrauliköl sind entsprechend ihren Sicherheitsdatenblättern zu verwenden und dürfen nur in bauartzugelassenen Stahlcontainern gelagert werden.
- 3.31. Für die Mitarbeiter ist für jeden Aufgabenbereich eine Betriebsanweisung zu erstellen. Auf den Umgang mit gefährlichen und umweltschädigenden Stoffen (Dieselkraftstoff, Schmierstoffe, besonders überwachungsbedürftige Abfälle etc. ) muss ebenfalls hingewiesen werden. Der Mitarbeiter muss die Einhaltung der Vorschriften durch seine Unterschrift bestätigen. Die Unterweisung ist 1x jährlich zu wiederholen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.32. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten: Entsorgungsnachweise, Analysen, Zertifikate, Mengenbewegungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungen, Ergebnisse über stoffbezogene Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen), besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen, Betriebszeiten und Stillstandszeiten, Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der zuständigen Behörde (Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Straße 4, 89073 Ulm) vorzulegen.
- 3.33. Es müssen Fluchtwege auf der Anlage eingerichtet und als solche gekennzeichnet werden.

- 3.34. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Es ist ein Alarmplan aufzustellen, in dem Rettungs- und Fluchtwege angegeben, das Verhalten bei Gefahr und alle wichtigen Telefonnummern vermerkt sind. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.
- 3.35. Es sind Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 3.36. Der Radlader muss eine Kabine mit gefilterter Zuluft haben. Die Kabine muss bei Betrieb des Radladers geschlossen sein.
- 3.37. Es sind Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 3.38. Es sind geeignete und wetterfeste persönliche Schutzausrüstungen in Warnfarbe zur Verfügung zu stellen. Ein dem Geräuschpegel entsprechender Gehörschutz, Helm sowie Hautreinigungsmittel und Hautpflegemittel sind ebenfalls zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

#### **Wasserrecht**

- 3.39. Bei der Ausführung des Regenrückhaltebeckens ist die Kunststoffdichtungsbahn mindestens 30 cm über den Dauerstauwasserspiegel hinaus zu ziehen, um ein Versickern des Abwassers in den Untergrund zu verhindern.
- 3.40. Die Einleitung des vorab als unbedenklich bewerteten Abwasser aus dem Regenrückhaltebecken in das Gewässer II. Ordnung „Südlicher Entwässerungsgraben“ ist etwa auf Höhe des Mittelwasserspiegels vorzusehen. Das einmündende Rohr ist bündig mit der Böschungsfäche einzubauen. Der Böschungsfuß und die Böschung an der Einleitungsstelle ist gegen Erosion zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen sind vor Ort mit den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm (Herrn Kneher, Tel.: 0731-161-6638 oder Herrn Huber, Tel.: 0731-166-3609) abzuklären.
- 3.41. Gegen Schäden, die durch Rückstau, insbesondere bei Hochwasserereignissen entstehen können, hat der Antragsteller selbst entsprechende Vorkehrungen zu treffen (dichte Rohrleitungen, Vermeidung von Fehlanschlüssen, regelmäßige Wartung etc.). Das Einleitungsrohr zum Südlichen Entwässerungsgraben ist mit einer geeigneten Rückstauklappe zu versehen, um das Rückstauen des Südlichen Entwässerungsgrabens auf das Betriebsgelände bzw. in das Industriegebiet insgesamt zu verhindern. Aus dem gleichen Grund ist das Schachtbauwerk zur Ableitung in den Südlichen Entwässerungsgraben mit einem druckdichten, verschließbaren Deckel auszustatten.
- 3.42. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme, insbesondere für das Regenrückhaltebecken, ist der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, untere Wasserbehörde, und den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.43. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Antragsteller zu erkundigen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.
- 3.44. Anfallendes überschüssiges Aushubmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen; Bau- und Bauhilfsstoffe sind so zu lagern, dass keine Einengung des Abflussquerschnitts stattfindet und kein Eintrag ins Gewässer erfolgen kann.

- 3.45. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung des Trägers der Unterhaltungslast, d. h. der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm einzuholen. Werden Änderungen am Gewässer im Zuge von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen notwendig, hat der Antragsteller bzw. Betreiber der Anlage diese auf eigene Kosten zu sichern oder den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- 3.46. Im Falle von wasserwirtschaftlich notwendigen Wasserbaumaßnahmen oder Änderungen am Gewässer hat der Eigentümer oder Besitzer der Anlage evt. erforderliche Änderungen seiner Anlage auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung entsprechend den Anordnungen der unteren Wasserbehörde den veränderten Verhältnissen anzupassen. Vor jeder Änderung der Anlage durch den Eigentümer oder Besitzer ist die Zustimmung der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm als Träger der Unterhaltungslast einzuholen.
- 3.47. Die Leitungen, die Schächte und das Rückhaltebecken sind dauerhaft dicht herzustellen. Die Dichtheit der Bauteile ist der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, durch Vorlage der Protokolle über die Druckproben, Dichtigkeitsproben vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 3.48. Das häusliche Abwasser aus den Sozialräumen ist in die öffentliche Kanalisation in der Ernst-Abbe-Straße abzuleiten.
- 3.49. Für die Beseitigung von Abwasser gilt die Satzung über die Stadtentwässerung der Stadt Ulm.
- 3.50. Die Abwasserleitung einschließlich der Anschlussstücke am öffentlichen Abwasserkanal sind Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Die Kosten ihrer Herstellung und Instandhaltung tragen der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.
- 3.51. Anschlusskanäle und -schächte sind nach DIN EN 1610 (DIN 4033) bzw. DIN 4034 dicht und ohne Gefährdung der Tragfähigkeit der bestehenden öffentlichen Kanäle auszuführen.
- 3.52. Anschlüsse von Grundstücksentwässerungskanälen an die öffentliche Kanalisation sind durch die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (Telefon: 0731-161-6608 oder -6601; Fax: 161-1612) abzunehmen und mindestens zwei Tage vorher zu beantragen.

#### **4. Begründung**

Die ARGE Ecosoil Süd GmbH und Geiger & Schüle GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf einer Teilfläche des Flurstücks 981, Gemarkung Einsingen, Ernst-Abbe-Straße 28, 89079 Ulm eine Gleisschotter-, Bauschuttrecyclinganlage zu errichten und zu betreiben.

Unter Vorlage der im Anhang genannten Planunterlagen vom 09.01.2006 wurde am 12.01.2006 die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt. Die Antragsunterlagen wurden am 09.03.2006, 10.07.2006 und 27.07.2006 ergänzt.

Das auf einer Teilfläche des Flurstücks 981, Gemarkung Einsingen, Ernst-Abbe-Straße 28 in Ulm geplante Vorhaben ist nach § 4 BImSchG i.V.m. den §§ 1, 2 und den Ziffern 8.11 b) aa) und bb) Spalte 2 und Ziffer 8.12 Spalte 1 sowie 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Es wurde ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) ist die Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, als untere Immissionsschutzbehörde.

Nachdem die Antragsunterlagen für die Genehmigung vollständig waren, wurde das Vorhaben am 23. März 2006 in der Südwest Presse Ulm und im Amtsblatt der Stadt Ulm bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 3. April bis zum 2. Mai 2006 bei der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten bis 16. Mai 2006 gegen das Vorhaben erhoben werden.

Da keine Einwendungen erhoben wurden, konnte eine Erörterungsverhandlung entfallen.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Stadt Ulm hat die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Anlage auf der Grundlage der Beschreibungen in den Antragsunterlagen und unter Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Die für die Zulassung des Vorhabens ebenfalls erforderliche Baugenehmigung nach § 58 LBO und die wasserrechtliche Genehmigung nach § 45 e Wassergesetz für das Regenrückhaltebecken wird aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen, konnte die Genehmigung unter den erteilten Nebenbestimmungen ausgesprochen werden. Sie gewährleistet insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt.

## 5. Gebühr

Für die Genehmigung wird gemäß den §§ 1, 3, 5 und 27 des Landesgebührengesetzes i.V.m. den aufgeführten Ziffern des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung folgende Verwaltungsgebühr festgesetzt:

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Zugrundegelegte Baukosten:                           | 30.000,-- €              |
| Zugrundegelegte Gesamtkosten:                        | 250.000,-- €             |
| Ziffer 11.4.1 Baugenehmigung                         | 120,-- €                 |
| Ziffer 11.10.1 Befreiung                             | 100,-- €                 |
| Ziffer 81.2.2 wasserrechtliche Genehmigung           | 500,-- €                 |
| Ziffer 31.4.1 immissionsschutzrechtliche Genehmigung | 1.250,-- €               |
| <b>Gesamt:</b>                                       | <b><u>1.970,-- €</u></b> |

Die Gebühr ist unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsträgers zu entrichten.

Die Auslagen für die Bekanntmachung dieser Entscheidung werden separat erhoben.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 4, 89073 Ulm oder jeder anderen städtischen Dienststelle Widerspruch erhoben werden.

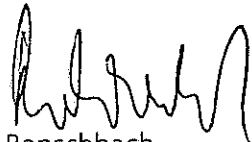
## 7. Hinweise

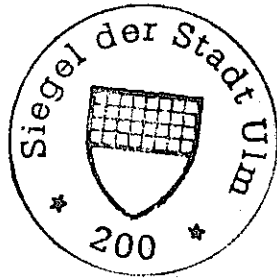
- 7.1. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung, für die keine Genehmigung beantragt wird, mindestens einen Monat vor deren Umsetzung mit entsprechenden Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter auswirken kann.
- 7.2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 7.3. Die Einleitung von jeweils vorab als unbedenklich bewertetem Abwasser aus dem Regenrückhaltebecken in das Gewässer II. Ordnung „Südlicher Entwässerungsgraben“ bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nicht von dieser Genehmigung umfasst wird.
- 7.4. Die Genehmigung für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens auf dem Flurstück 981, Ernst-Abbe-Straße 28, wird von dieser Genehmigung mit umfasst.
- 7.5. Es gelten im vollen Umfang das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), einschließlich der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung-PSA-BV) sowie der Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm).
- 7.6. Es gelten in vollem Umfang die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit den anerkannten Technischen Regeln und Richtlinien gemäß  
§ 45 Abs. 1 bis 6 ArbStättV; Richtlinie „Tagesunterkünfte auf Baustellen“  
§ 48 Abs. 1 und 2 ArbStättV; Richtlinie „Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen“  
§ 55 ArbStättV; Richtlinie „Empfehlung zur Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen“
- 7.7. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt nicht eine etwa mangelnde privatrechtliche Befugnis zum Bauen.
- 7.8. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn.
- 7.9. Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Bauausführung begonnen wird oder wenn sie drei Jahre unterbrochen ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag gemäß § 62 Abs. 2 Landesbauordnung bis zu drei Jahren verlängert werden.
- 7.10. Das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1822 ff) ist zu beachten. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer können mit Geldbußen bis zu 300.000 € bestraft werden.
- 7.11. Vor Baubeginn ist durch Anfragen bei der Deutschen Telekom, Betriebsbüro Netze, Pfaffenweg 35, 89231 Neu-Ulm und bei den Stadtwerken Ulm / Neu-Ulm festzustellen, ob unterirdische Leitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zum Schutze der Anlagen und der Bauarbeiter zu treffen.

- 7.12. Bei Erdarbeiten ist der Mutterboden gesondert abzuheben, sachgemäß zu lagern und in geeigneter Weise wieder zu verwenden.
- 7.13. Nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 15.10.1997 (GABl. S. 614) wird das Finanzamt Ulm von der Erteilung der Baugenehmigung unterrichtet.
- 7.14. Abfallbeseitigung (Müllabfuhr)  
Abfälle sind entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm zu entsorgen. Insbesondere sind danach Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) an die städtische Müllabfuhr anzuschließen. Organische Abfälle sind getrennt davon über die städtische Biotonne oder private Speisereste-Verwerter zu entsorgen. Beratung hierzu bietet die Abfallberatung der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm, Telefon: 0731-161-6631 oder E-Mail an [Katharina.Steiner@ebu-ulm.de](mailto:Katharina.Steiner@ebu-ulm.de)
- 7.15. Straßenreinigung  
Für die Reinigung der Straßen und Gehwege sind die §§ 41 und 42 Straßengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der Satzung für den Stadtkreis Ulm über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen vom 18.05.1988 maßgebend.
- 7.16. Die vorgesehenen Gehweg- und Straßenhöhen sind bei der Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau der Stadt Ulm zu erheben.
- 7.17. Überfahrten an bestehenden Gehwegen muss der Bauherr zu seinen Lasten durch einen geeigneten Unternehmer herstellen lassen. Die Ausführung ist mit dem jeweiligen Baubezirk der Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau abzustimmen. Erfordert die Herstellung des Gehwegs mit Rücksicht auf die Überfahrt Mehrkosten, dann hat diese der Anlieger zu tragen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage ist für Zufahrten die Erlaubnis der zuständigen Straßenbehörde erforderlich.
- 7.18. Eingangstreppe, Vorbauten, Schächte dürfen nicht im öffentlichen Straßenraum liegen; Tore und Türen in geöffnetem Zustand nicht in ihn hineinragen. Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Abteilung für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Ulm.
- 7.19. Das Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück schadlos abzuleiten.
- 7.20. Die Inanspruchnahme des Straßenraumes für die Einrichtung von Baustellen sowie die Lagerung von Aushubmaterial oder Baustoffen bedarf der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Sie ist bei der Abteilung Bürgerdienste der Stadt Ulm zu beantragen.
- 7.21. Es ist dafür zu sorgen, dass öffentliche Verkehrsflächen durch den Baustellenverkehr nicht verschmutzt werden. Die Fahrzeuge sind vor Verlassen der Baustelle zu reinigen. Wird die Straße dennoch durch den Baustellenverkehr verschmutzt, so hat der Verursacher sie jeweils unverzüglich zu säubern. Der Bauherr und der Unternehmer der zur Verschmutzung führenden Bauarbeiten sind neben dem Fahrzeughalter zur Säuberung verpflichtet.
- 7.22. Aufgrabungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt vorgenommen werden. Die Erlaubnis ist auf Vordrucken zu beantragen, die bei der Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau der Stadt Ulm ausliegen oder im Internet ([www.ulm.de / Politik & Verwaltung / Bürgerservice A-Z / A / Arbeitsstellen an Straßen/Baustellen](http://www.ulm.de/Politik%20%26%20Verwaltung/Buergerservice%20A-Z/A/Arbeitsstellen%20an%20Stra%20%26%20Baustellen)) abgerufen werden können. Über den Antrag entscheiden die Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau und die Abteilung Bürgerdienste.
- 7.23. Berührt die Aufgrabung Versorgungsleitungen oder Verkehrsanlagen (z.B. Gleise), ist außerdem die Erlaubnis des zuständigen Versorgungs- bzw. Verkehrsträgers einzuholen. Sofern Grünflächen betroffen sind, ist das Einverständnis von VGV/GF erforderlich.

7.24. Die beiliegende Stellungnahme der SWU Energie GmbH vom 18.04.2006 ist zu beachten.

Freundliche Grüße  
i.A.

  
Banschbach



Anlage:

Überweisungsvordruck

Stellungnahme SWU Energie vom 18.04.2006

Planunterlagen (Fertigung 2, 7 und 8)

Planunterlagen (Fertigung 9 unvollständig ohne Genehmigungsvermerk)